



DEKRA Testing & Inspection GmbH, Region Nord Hamburg, Rahlau 18, 22 045 Hamburg
Gutachterliche Stellungnahme

20080116-TI01-12564-172068741

Gutachterliche Stellungnahme

aufgestellt durch:

DEKRA Testing & Inspection GmbH
Region Nord Hamburg
Rahlau 18
22 045 Hamburg
Tel.: 040. 66 85 14 - 30
Fax.: 040. 66 85 14 - 44

Gegenstand:

Einsatz von punktförmigen Rauchmeldern zur
Aufzugsschachtentrauchung

Datum:

16.01.2008

DEKRA Testing & Inspection GmbH, Region Nord Hamburg, Rahlau 18, 22 045 Hamburg
Gutachterliche Stellungnahme

20080116-TI01-12564-172068741

In der Stellungnahme SMH-H/EH29/2006 wird für die automatische Rauchererkennung im Aufzugsschacht ein Rauchansaugsystem (RAS) beschrieben, welches keine aufzugfremde Einrichtung darstellt und für die Verwendung im Aufzugsschacht alle gestellten sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt.

Unter Berücksichtigung von aktuellen Normen und VdS-Richtlinien nimmt diese Stellungnahme auf den Einsatz von punktförmigen Rauchmeldern Bezug.

Melderauswahl

In Aufzugsschächten sollen wegen der zu erwartenden Personengefährdung Rauchmelder eingesetzt werden. Gemäß DIN VDE 0833-2 (2.2004) sind gemäß Punkt 6.1.5.2 andere Melderarten, z. B. Wärmemelder, ungeeignet.

Raumhöhe

In der DIN VDE 0833-2 (2.2004) wird unter Punkt 6.2.7.1 in der Tabelle 2 für den Einsatz von Rauchmeldern nach DIN EN 54-7 eine maximale Raumhöhe von 12 Metern vorgeschrieben. Daraus resultiert, dass Aufzugsschächte höher als 12 Meter nicht mit punktförmigen Rauchmeldern ausgerüstet werden dürfen.

Ungehinderte Rauchanströmung

Die DIN VDE 0833-2 (2.2004) fordert im Punkt 6.2.7, dass der automatische Brandrauchmelder von der Brandkenngroße Rauch ungehindert erreicht werden kann. Durch die Behinderung der Rauchströmung im Aufzugsschacht durch die Aufzugskabine kann diese Forderung nicht erfüllt werden.

Versicherungsrechtliche Relevanz

Die VdS-Richtlinie 2095 bestätigt die Forderungen der vorgenannten DIN VDE 0833-2 (2.2004) im Grundsatz.

DEKRA Testing & Inspection GmbH, Region Nord Hamburg, Rahlau 18, 22 045 Hamburg
Gutachterliche Stellungnahme

20080116-TI01-12564-172068741

Zusammenfassung

1. Punktförmige Rauchmelder im Aufzugsschacht sind grundsätzlich aufzugfremde Einrichtungen im Sinne der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG, der TR 200 und der DIN EN 81-1 und -2.
2. Der Einsatz von punktförmigen, automatischen Rauchmeldern im Aufzugsschacht ist nicht statthaft, da die Raumhöhe auf 12 Meter begrenzt ist und der Rauch den Rauchmelder, bedingt durch die Behinderung der Aufzugskabine, nicht, bzw. erheblich verzögert erreicht. Eine einzuleitende Fahrt des Aufzuges in die Bestimmungshaltestelle (Brandfallhaltestelle) wird hierdurch ebenfalls verzögert, bzw. verhindert (EN81-73 Verhalten von Aufzügen im Brandfall).
3. Die im Aufzugsschachtentrauchungssystem LIFT-SMOKE-CONTROL verwendeten Rauchansaugsysteme erfüllen alle vorgenannten Anforderungen und sind für die Rauchererkennung im Aufzugsschacht besonders geeignet.


Dipl.-Ing. Manfred Haß
Bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger

